Gesamte Rechtsvorschrift für Erdgasabgabegesetz (Strukturanpassungsgesetz 1996), Fassung vom 14.11.2010

Langtitel

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabegesetz)

Strukturanpassungsgesetz 1996
(NR: GP XX RV 72 und Zu 72 AB 95 S. 16. BR: 5161, 5162, 5163, 5164 und 5165 AB 5166 S. 612.)
StF: BGBl. Nr. 201/1996

Änderung

idF:
BGBl. Nr. 797/1996 (NR: GP XX RV 497 AB 552 S. 51. BR: AB 5355 S. 620.)
BGBl. I Nr. 9/1998 (NR: GP XX RV 933 AB 998 S. 105. BR: AB 5582 S. 633.)
BGBl. I Nr. 47/2001 (NR: GP XXI RV 499 AB 539 S. 61. BR: 6327 AB 6338 S. 676.)
BGBl. I Nr. 59/2001 (NR: GP XXI RV 590 AB 603 S. 71. BR: 6363 AB 6380 S. 678.)
BGBl. I Nr. 71/2003 (NR: GP XXII RV 59 AB 111 S. 20. BR: 6788 AB 6790 S. 697.)
[CELEX-Nr.: 31997L0078, 32001L0089]

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
4 Änderung des Pensionsgesetzes 1965
5 Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes
6 Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
7 Änderung des Richterdienstgesetzes
8 Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986
9 Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
10 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
11 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
12 Änderung des Bezügegesetzes
13 Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
14 Änderung des Dorotheumsgesetzes
15 Änderung des Pensionsreform-Gesetzes 1993
16 Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
16a Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
17 Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen
Dienst in den Jahren 1996 und 1997

18 Änderung des Parteiengesetzes
19 Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984
20 Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen (Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996)
21 Änderung des Bundespflegegeldgesetzes
22 Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes
23 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
24 Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes
25 Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes
26 Änderung des Betriebshilfegesetzes
27 Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes
28 Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
29 Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
30 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes
31 Änderung der Gewerbeordnung 1994
32 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
33 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
34 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
35 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
36 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
37 Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes
38 Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
39 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
40 Änderung des Endbesteuerungsgesetzes
41 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988
42 Änderung des Umgründungssteuergesetzes
43 Änderung des Steuerreformgesetzes 1993
44 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
45 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991
46 Änderung des Bewertungsgesetzes 1955
47 Änderung des Grundsteuergesetzes 1955
48 Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955
49 Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953
50 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992
51 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
52 Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
53 Änderung des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes 1995
54 Änderung des Glücksspielgesetzes
55 Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes
56 Änderung der Bundesabgabenordnung
57 Änderung des Finanzstrafgesetzes
58 Änderung des EG-Vollstreckungsamtshilfegesetzes
59 Änderung des BIG-Gesetzes

60 Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz)

61 Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabegesetz) 62 Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben

(Energieabgabenvergütungsgesetz)

63 Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

64 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993

65 Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997

bis 2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1997)

66 Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von

Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996)

67 Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989

68 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

69 Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

70 Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes

71 Änderung des Versammlungsgesetzes 1953

72 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

73 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

74 Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

75 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945

76 Änderung der Exekutionsordnung

77 Änderung der Strafprozeßordnung 1975

78 Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

79 Änderung der Europawahlordnung

80 Änderung des Wehrgesetzes 1990

81 Änderung des Heeresgebührengesetzes 1992

82 Änderung des Militär-Auszeichnungsgesetzes

83 Änderung des Auslandseinsatzgesetzes

84 Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für

Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

85 Änderung des Weingesetzes 1985

86 Änderung des Umweltförderungsgesetzes

87 Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

88 Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes

89 Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

90 Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

91 Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

92 Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

93 Änderung des Bundesbahngesetzes 1992

94 Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz)

95 Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz)

96 Änderung des Fernmeldegesetzes 1993

97 Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion

1994

98 Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten

gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

Text

Artikel 61

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabegesetz)

Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet

§ 1. (1) Der Erdgasabgabe unterliegen

1. Die Lieferung von Erdgas im Steuergebiet, ausgenommen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 6 Z 13 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit das Erdgas zur Weiterlieferung bestimmt ist.
2. Der Verbrauch von Erdgas durch Erdgasunternehmen sowie der Verbrauch von selbst hergestelltem oder in das Steuergebiet verbrachtem Erdgas im Steuergebiet.

(2) Die Lieferung im Sinne des Abs. 1 Z 1 erfolgt an dem Ort, an dem der Empfänger über das Erdgas verfügen kann.

(3) Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Steuergegenstand

§ 2. (1) Erdgas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unterposition 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur.

(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Warennomenklatur nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Steuerbefreiungen

§ 3. (1) Von der Erdgasabgabe ist befreit

1. Erdgas, das zur Herstellung, für den Transport oder für die Speicherung von Erdgas verwendet wird,
2. Erdgas, das für den Transport und für die Verarbeitung von Mineralöl verbraucht wird.

(2) Die Steuerbefreiung erfolgt im Wege einer Vergütung an denjenigen, der das Erdgas verwendet für

1. Erdgas, das nicht als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen und nicht zum Verheizen oder zur Herstellung einer Ware zum Verheizen verwendet wird,
2. Erdgas, soweit es zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird.

Für das Vergütungsverfahren sind die Regelungen des Energieabgabenvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, wobei die Vergütung auch monatlich erfolgen kann.

Abgabenschuldner

§ 4. (1) Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer des Erdgases,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der das Erdgas verbraucht.

(2) Wird bei der Lieferung von Erdgas im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 1) oder der Verbringung von Erdgas in das Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 6 Z 33 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz das Erdgas vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Erdgasabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 2
ab 1. 1. 2004
§ 8 Abs. 4 idF BGBl. I Nr. 71/2003

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage der Erdgasabgabe ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte Menge Erdgas in m3,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte Menge Erdgas in m3.

(2) Die Abgabe beträgt 0,066 Euro je m3.

(3) Kubikmeter (m3) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Kubikmeter (m3) bei einer Temperatur von 0 ºC und einem Druck von 1,01325 bar.

Erhebung der Abgabe

§ 6. (1) Der Abgabenschuldner gemäß § 4 Abs. 1 sowie der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 2 hat bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monates (Fälligkeitstag) die Abgabe für die im Kalendermonat gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge Erdgas selbst zu berechnen und zu entrichten. Soweit die tatsächlich gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge Erdgas nicht bis zum Fälligkeitstag festgestellt wird, ist der Abgabenschuldner bzw. der Netzbetreiber (§ 4 Abs. 2) verpflichtet, die Abgabe für ein Zwölftel der voraussichtlich in diesem Jahr gelieferten oder verbrauchten bzw. weitergeleiteten Menge Erdgas bis zum Fälligkeitstag selbst zu berechnen und zu entrichten.

(2) Zum letzten Fälligkeitstag für jedes Kalenderjahr sind Abweichungen von der tatsächlichen Jahresabgabenschuld auszugleichen. Abgabenschuldner sowie Netzbetreiber, die den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder gemäß § 7 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, können den Ausgleich am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag vornehmen. Der Netzbetreiber kann jene Erdgasabgabe, die er als Haftender abgeführt hat und die ihm trotz Geltendmachung der ihm zumutbaren Schritte nicht ersetzt wurde, bei Ermittlung der Jahresabgabenschuld abziehen.

(3) Wird die Abgabe nicht oder in offensichtlich unrichtiger Höhe entrichtet, dann hat das Finanzamt die Abgabe festzusetzen. Die festgesetzte Abgabe hat die im Abs. 1 genannte Fälligkeit.

(4) Der Abgabenschuldner sowie der Netzbetreiber werden nach Ablauf des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) zur Abgabe veranlagt. Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Abgabenschuldner bzw. der Netzbetreiber dem Finanzamt eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln. In diese sind die Gesamtmenge der im vergangenen Jahr gelieferten oder verbrauchten bzw. weitergeleiteten Menge Erdgas aufzunehmen.

(5) Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners sowie des Netzbetreibers zuständigen Finanzamt.

Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten

§ 7. (1) Der Abgabenschuldner gemäß § 4 Abs. 1 sowie der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 2 sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge Erdgas ergibt.

(2) Der Abgabenschuldner sowie der Netzbetreiber sind verpflichtet, im Falle der Lieferung bzw. Weiterleitung von Erdgas dem Empfänger spätestens in der Jahresabrechung die Erdgasabgabe offen auszuweisen.

(3) Der Empfänger der Lieferung des Erdgases hat dem Abgabenschuldner sowie dem Netzbetreiber die weiterverrechnete Erdgasabgabe zu ersetzen. Zahlt der Empfänger des Erdgases an den Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt und die Erdgasabgabe, so gelten die Zahlungen als im entsprechenden Verhältnis geleistet. Für nicht vollständig gezahlte Erdgasabgabe besteht keine Haftung des Netzbetreibers, wenn dieser die ihm zumutbaren Schritte zur Geltendmachung seines Anspruches unternommen hat. Der Empfänger einer Wärmelieferung, die durch Erdgas bewirkt wird, hat dem Lieferer die durch die Erdgasabgabe bewirkte Kostenerhöhung zu ersetzen.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003)

Inkrafttreten

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge nach dem 31. Mai 1996 anzuwenden.

(2) § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 797/1996 ist auf Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1996 anzuwenden.

(3) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.

(4) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden.

§ 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.